

Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 2. Juni 2020 - VII 136 – 22033/2020

Für den Bezirk St. Peter-Ording in dem Kreis Nordfriesland ist frühestens zum 1. Oktober 2020 die Tätigkeit als

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

zu besetzen.

Die Gemeinde St. Peter-Ording liegt südlich von den Nordfriesischen Inseln am westlichen Ende der Halbinsel Eiderstedt. Zum Bezirk gehören neben der Gemeinde St. Peter-Ording die Gemeinde Tating (komplett mit Tümlauer Koog) sowie die Ortschaften Vollerwiek, Grothusen Koog, Poppenbüll, Westerhever, Sandwehle und Garding Kirchspiel. Der Bezirk St. Peter-Ording erstreckt sich ab dem Eidersperrwerk Nordseeseite bis zur Gemeinde Welt und ab dieser Gemeinde auf der Nordsee- und Landseite bis Westerhever über Poppenbüll nach Garding Kirchspiel. Die Ortschaften befinden sich auf der linken und rechten Seite an der B 202 von St. Peter-Ording bis Garding. Geringe Bautätigkeiten werden in Form von Flächenverdichtungen erwartet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sucht für diese Tätigkeit eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG), insbesondere zur Altersgrenze, wird hingewiesen. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden im § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax-, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten,
- eine **tabellarische** Zusammenstellung der bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten unter Angabe von Teilzeit- und Vollbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung zusätzlich die Nennung der Prozentzahl in Bezug zur Vollzeitbeschäftigung gemäß beiliegendem Muster (Anlage 1),
- eine **tabellarische** Zusammenstellung der durchgeführten relevanten Fortbildungsmaßnahmen mit Angabe der Unterrichtseinheiten unter Beifügung der entsprechenden Nachweise einschließlich evtl. Referententätigkeit gemäß beiliegendem Muster (Anlage 2),
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, - Belegart 0 - § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I.S. 195), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556),
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung – bei der Beantragung ist als Verwendungszweck entweder „Bewerbung Kehrbezirk“ oder „Bewerbung Schornsteinfeger“ anzugeben,
- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (Anlage 3),
- Persönliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen (Anlage 3),
- Einwilligung, dass die Bewerbungsunterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers elektronisch gespeichert und bei erneuten Bewerbungsverfahren hinzugezogen werden (Anlage 3).

Die genannten Unterlagen sind als einfache Kopien der schriftlichen Bewerbung beizufügen; sie können auch gesondert in elektronischer Form an [E-Mail an das Wirtschaftsministerium](#) als PDF-Dateien übersandt werden. Von der Übersendung von Originalen ist abzusehen. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht.

Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Bezirk außerhalb Schleswig-Holsteins haben, teilen den Namen, die Anschrift, die Telefon-/Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse sowie Öffnungs- und Sprechzeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz/DSGVO ist eine unterschriebene Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in persönliche Daten erforderlich. Hierzu fügen Sie Ihrer Bewerbung die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 4 bei.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die Gebühren betragen insgesamt 503,45 € zzgl. der Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen bis zum

17. Juli 2020

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, VII 136, Postfach 7128, 24171 Kiel. Wir weisen darauf hin, dass später eingegangene Bewerbungen im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Fehlende Unterlagen können vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen Frau Sträter, Telefon 0431 988-4837, gerne zur Verfügung.